aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Einkaufsbedingungen für Lieferanten

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurumbeam London Ltd gegenüber ihren Lieferanten

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Lieferanten. Für Kundinnen und Kunden der Infrastruktur aurumbeam gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die dort genannten Anhänge, für den Ankauf von Edelmetallen von Privatpersonen die Ankaufsbedingungen für Edelmetalle, nicht dieses Dokument.

Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House) unter Company Number 17528961, Director Oliver Antunović, E-Mail support@aurumbeam.com. aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd.

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für alle Lieferungen von Waren und für alle Leistungen, die ein Lieferant an oder für die Aurumbeam London Ltd (im Folgenden Aurumbeam) erbringt. Sie gelten unabhängig von der Art der Ware oder Leistung und unabhängig davon, ob im Einzelfall auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Lieferant im Sinne dieser AEB ist jeder Unternehmer, jede Personengesellschaft und jede juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit Waren an Aurumbeam liefert oder Leistungen für Aurumbeam erbringt. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AEB nicht. Sie gelten ebenfalls nicht gegenüber juristischen Personen, die außerhalb einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln; für diese gelten die gesetzlichen Regelungen und die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. Für den Ankauf von Edelmetallen von Privatpersonen gelten ausschließlich die Ankaufsbedingungen für Edelmetalle der Aurumbeam, nicht diese AEB und nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Einkaufsbedingungen, Verkaufsbedingungen oder sonstige Standardbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn Aurumbeam ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, wenn Aurumbeam eine Lieferung entgegennimmt oder wenn Aurumbeam bezahlt. Standardbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit Aurumbeam ihnen in Textform ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Individuell zwischen Aurumbeam und dem Lieferanten ausgehandelte Vereinbarungen gehen diesen AEB vor.

1.5 Soweit diese AEB Textform verlangen, genügt ein von beiden Seiten unterzeichnetes Dokument, ein Austausch unterzeichneter Schriftstücke oder eine E-Mail von einer dem Vertragspartner bekannten Adresse, die den Absender erkennen lässt und den Text unverändert bewahrt.

1.6 Werktag im Sinne dieser AEB ist Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Feiertage. Erfüllungsort ist nach Ziffer 3.2 Wien, Österreich; maßgeblich sind daher die in Wien geltenden gesetzlichen Feiertage. Feiertagsregelungen anderer Staaten bleiben außer Betracht. Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sind keine Werktage. Eine in Werktagen bemessene Frist beginnt am ersten Werktag nach dem Ereignis, das die Frist auslöst. Eine in Kalendertagen bemessene Frist beginnt am Tag nach dem auslösenden Ereignis. Fällt das Fristende auf einen Tag, der kein Werktag ist, endet die Frist am nächsten Werktag.

1.7 Mit der ersten Lieferung oder Leistung erkennt der Lieferant diese AEB auch für alle künftigen Verträge mit Aurumbeam an, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Anfragen von Aurumbeam sind unverbindlich. Sie verpflichten Aurumbeam nicht zur Erteilung eines Auftrags und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Kosten, die vor Vertragsschluss entstehen, insbesondere für Angebote, Muster, Analysen, Reisen und Präsentationen, trägt die Partei, bei der sie anfallen.

2.2 Der Lieferant erstellt sein Angebot in Textform. Es enthält mindestens die genaue Bezeichnung der Ware oder Leistung, bei Edelmetallen die Feinheit und die Masse in Gramm, den Nettopreis je Einheit, die Lieferzeit, die Lieferbedingung nach Incoterms 2020 und die Gültigkeitsdauer.

2.3 Der Lieferant ist an sein Angebot 60 Kalendertage ab Zugang bei Aurumbeam gebunden, sofern das Angebot keine längere Bindungsfrist nennt.

2.4 Eine Bestellung von Aurumbeam wird nur wirksam, wenn sie in Textform erteilt wird und von der Geschäftsführung oder einer von der Geschäftsführung in Textform bevollmächtigten Person stammt. Mündliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sind ohne Bestätigung in Textform unwirksam. Schweigen von Aurumbeam gilt nicht als Annahme eines Angebots und nicht als Zustimmung zu einer Erklärung des Lieferanten.

2.5 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung binnen drei Werktagen ab Zugang in Textform. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt sie als neues Angebot des Lieferanten und wird nur wirksam, wenn Aurumbeam ihr in Textform zustimmt. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der Frist, kann Aurumbeam die Bestellung ohne Nachfristsetzung in Textform widerrufen.

2.6 Mit der Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Lieferant, Menge, Qualität und alle weiteren in der Bestellung genannten Eigenschaften einzuhalten. Angaben des Lieferanten in Angeboten, Datenblättern, Katalogen, Zertifikaten und Analysen sind Bestandteil des Vertrags.

2.7 Der Lieferant darf Subunternehmer und Vorlieferanten nur einsetzen, wenn Aurumbeam dem in Textform zugestimmt hat. Für Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten Personen haftet der Lieferant wie für eigenes Verhalten. Der Lieferant verpflichtet diese Personen auf die Anforderungen der Abschnitte 10, 11 und 12 dieser AEB.

3 Lieferung und Verpackung

3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Die Einhaltung des Liefertermins hat für Aurumbeam wesentliche Bedeutung, weil die Ware zur Erfüllung bereits verkaufter Kundenpositionen und zur Deckung des Verwahrbestands benötigt wird. Ist kein Termin vereinbart, beträgt die Lieferfrist sieben Kalendertage ab dem Datum der Bestellung.

3.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Wien, Österreich. Die Lieferung erfolgt an den Verwahrer der Aurumbeam, SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Österreich, oder an eine von Aurumbeam in Textform benannte andere Anlieferstelle in Wien. Vereinbart ist DDP benannter Bestimmungsort nach Incoterms 2020. Kosten und Gefahr des Transports trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort der Lieferant. Das gilt auch dann, wenn Aurumbeam eine Versendung an einen anderen Ort verlangt.

3.3 Der Lieferant schließt für jede Sendung eine Transportversicherung ab, die den vollen Warenwert abdeckt. Bei Edelmetallsendungen weist er die Versicherung auf Verlangen vor Versand nach.

3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf Aurumbeam über.

3.5 Bestätigen Mitarbeiter von Aurumbeam oder des Verwahrers bei der Anlieferung den Empfang, liegt darin nur die Bestätigung der Übernahme, nicht die Abnahme und keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit.

3.6 Teillieferungen und Teilleistungen sind ausgeschlossen, sofern die Bestellung sie nicht ausdrücklich vorsieht oder Aurumbeam ihnen in Textform zustimmt. Eine Leistungsstörung bei einer Teillieferung berechtigt Aurumbeam zu den Rechten aus dieser Vereinbarung hinsichtlich des gesamten Lieferumfangs, wenn der bestellte Zweck ohne die vollständige Lieferung nicht erreicht wird.

3.7 Der Lieferant zeigt drohende Verzögerungen unverzüglich in Textform an und nennt Grund, zu erwartende Dauer und die von ihm ergriffenen Gegenmaßnahmen. Die Anzeige befreit nicht vom Verzug und lässt die Rechte von Aurumbeam unberührt.

3.8 **Vertragsstrafe bei Lieferverzug.** Für jeden angefangenen Werktag der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe. Grundlage ist der Nettowert des verspäteten Liefer- oder Leistungsteils.

REGELUNGSPUNKT	VEREINBARUNG
Satz je angefangenem Werktag Verzug	0,3 Prozent des Nettowerts des verspäteten Teils
Höchstbetrag	15 Prozent des Nettowerts des verspäteten Teils
Zweck	Die Vertragsstrafe sichert das berechtigte Interesse von Aurumbeam an der termingerechten Deckung bereits verkaufter Kundenpositionen
Verhältnis zur Erfüllung	Vertragsstrafe und Erfüllung können nebeneinander verlangt werden
Verhältnis zum Schadenersatz	Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Übersteigt der nachgewiesene Schaden die Vertragsstrafe, kann Aurumbeam den übersteigenden Teil zusätzlich verlangen
Gerichtliche Kontrolle	Eine nach dem anwendbaren Recht bestehende gerichtliche Kontrolle der Höhe bleibt unberührt; der Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens bleibt in jedem Fall bestehen

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entfällt, soweit der Lieferant nachweist, dass die Verzögerung auf höherer Gewalt nach Abschnitt 4 beruht.

3.9 Jedem Packstück liegt ein Lieferschein bei, der die Bestellnummer von Aurumbeam, das Bestelldatum, die genaue Bezeichnung des Inhalts, die Stückzahl und bei Edelmetallen zusätzlich die Bezeichnung des Edelmetalls, die Standardfeinheit, die Masse in Gramm sowie die Nummer des Qualitätszertifikats ausweist. Fehlen die Angaben, kann Aurumbeam die Annahme verweigern oder die Ware bis zur Klärung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern lassen. Die Lieferung gilt erst als erbracht, wenn die Zuordnung zur Bestellung möglich ist.

3.10 Die Verpackung ist handelsüblich, zweckmäßig und so beschaffen, dass die Ware gegen Transportbeanspruchung, Feuchtigkeit und Zugriff geschützt ist. Edelmetalle werden manipulationssicher versiegelt und so verpackt, dass eine Öffnung vor Übergabe erkennbar ist. Verpackung wird nicht gesondert berechnet.

3.11 **Verpackungsrecht.** Der Lieferant erfüllt auf eigene Kosten alle verpackungsrechtlichen Pflichten, die für die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen am Lieferort Wien und in seinem Sitzstaat gelten, insbesondere Registrierungs-, Melde-, Rücknahme- und Entgeltpflichten, und weist Aurumbeam die Erfüllung einmal jährlich sowie auf Verlangen binnen zehn Werktagen nach.

Der Lieferant gibt im Angebot, auf jedem Lieferschein und in jeder Rechnung eine Erklärung ab, die, soweit vorhanden, seine verpackungsrechtliche Registrierungsnummer nennt und bestätigt, dass die Verpackungspflichten für die gelieferten Verpackungen erfüllt sind. Zusätzliche Beträge für Verpackung, Pfand oder Entsorgung werden von Aurumbeam nicht anerkannt und nicht bezahlt. Legt der Lieferant die Erklärung nicht vor, nimmt er das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurück. Kommt er dem binnen zehn Werktagen nach Aufforderung nicht nach, kann Aurumbeam die Entsorgung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten veranlassen.

4 Höhere Gewalt

4.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung, soweit diese auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt sind Umstände außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, mit denen bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht zu rechnen war und deren Eintritt oder Folgen die Partei nicht verhindern konnte. Dazu zählen insbesondere kriegerische Handlungen, Aufstände, Terroranschläge, hoheitliche Ein- und Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Epidemien sowie flächendeckende Ausfälle der Energie- oder Kommunikationsversorgung.

4.2 Nicht als höhere Gewalt gelten: fehlende finanzielle Mittel, Marktlage und Preisentwicklung, Beschaffungsschwierigkeiten am Markt sowie Vertragsverletzungen durch Dritte, die die betroffene Partei eingeschaltet hat.

4.3 Die betroffene Partei zeigt das Ereignis der anderen Partei binnen drei Werktagen nach Kenntnis in Textform an, beschreibt die Auswirkungen auf die Leistung und legt geeignete Nachweise vor. Unterbleibt die Anzeige, haftet die betroffene Partei für den daraus entstehenden Schaden.

4.4 Für die Dauer der höheren Gewalt ruhen die betroffenen Leistungspflichten. Dauert das Ereignis länger als 60 Kalendertage an, kann jede Partei den betroffenen Vertrag durch Erklärung in Textform beenden. Ansprüche auf bereits erbrachte Leistungen und auf Rückabwicklung bleiben bestehen.

5 Preis und Zahlungsbedingungen

5.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis in Euro ohne Umsatzsteuer. Er umfasst die Ware oder Leistung einschließlich Verpackung, Kennzeichnung, Transport, Transportversicherung, Zoll, Einfuhrabgaben und aller sonstigen den Lieferanten treffenden Steuern und Abgaben bis zur Übergabe am Erfüllungsort nach der Lieferbedingung DDP, Incoterms 2020. Preiserhöhungen nach Auftragserteilung sind ausgeschlossen, soweit Aurumbeam ihnen nicht in Textform zustimmt.

5.2 Wird bei Edelmetallen eine Preisbindung an einen Referenzkurs vereinbart, halten die Parteien den Referenzkurs, den Fixingzeitpunkt, den Aufschlag und die Gültigkeitsdauer der Preisfeststellung in der Bestellung fest. Ohne solche Festlegung gilt der in der Bestellung genannte Festpreis.

5.3 Aurumbeam zahlt wahlweise binnen 30 Kalendertagen netto ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder binnen 14 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von drei Prozent Skonto. Die Frist beginnt frühestens mit vollständiger Lieferung oder Leistung und frühestens mit Zugang einer Rechnung, die den Anforderungen des Abschnitts 9 entspricht.

5.4 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Aurumbeam den Zahlungsvorgang spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bei ihrem Zahlungsdienstleister veranlasst hat.

5.5 Aurumbeam zahlt ausschließlich unbar auf ein auf den Lieferanten lautendes Konto bei einem Zahlungsdienstleister im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich. Barzahlungen und Zahlungen an Dritte oder auf Konten Dritter sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Kontoverbindung teilt der Lieferant mindestens zehn Werktage vorher auf einem zweiten, von Aurumbeam bestätigten Kommunikationsweg mit.

5.6 Solange ein Mangel, ein fehlender Nachweis nach den Abschnitten 10 bis 12 oder ein sonstiger fälliger Gegenanspruch besteht, kann Aurumbeam Zahlungen in angemessener Höhe zurückbehalten. Die Zurückbehaltung führt nicht zum Zahlungsverzug von Aurumbeam.

5.7 Kalkulationsirrtümer des Lieferanten und Änderungen seiner Kalkulationsgrundlagen nach Auftragserteilung berühren den vereinbarten Preis nicht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5.8 Bei Zahlungsverzug von Aurumbeam gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem anwendbaren Recht.

6 Gewährleistung und Mängelrüge

6.1 Der Lieferant garantiert, dass Ware und Leistung der Bestellung, den vorgelegten Mustern, den Angaben in seinen Unterlagen sowie den anwendbaren Rechtsvorschriften und Normen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch geeignet sind. Diese Garantie besteht unabhängig davon, ob sie im Einzelvertrag ausdrücklich wiederholt wird. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware frei von Rechten Dritter übergeben wird.

6.2 Bei Edelmetallen umfasst die Garantie zusätzlich die zugesagte Standardfeinheit, die zugesagte Masse in Gramm innerhalb der vereinbarten Toleranz, die Unversehrtheit der Prägung oder Verpackung sowie die Übereinstimmung von Ware und Qualitätszertifikat.

6.3 Aurumbeam prüft Ware und Unterlagen binnen zehn Werktagen ab Übernahme am Erfüllungsort auf Identität, Menge, Masse, Feinheit und äußerlich erkennbare Mängel oder lässt sie durch den Verwahrer prüfen. Bei Edelmetallen kann Aurumbeam eine Prüfung durch eine Prüfstelle veranlassen; die Frist verlängert sich um die Dauer dieser Prüfung, höchstens um weitere zehn Werktage. Die Abnahme erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung. Über die Abnahme wird auf Verlangen einer Partei ein Protokoll in Textform errichtet, das beide Parteien unterzeichnen.

6.4 Aurumbeam zeigt offene Mängel binnen zehn Werktagen nach Abschluss der Prüfung und versteckte Mängel binnen zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung in Text-

form an und bezeichnet dabei, welchen Anforderungen die Ware nicht entspricht. Die Parteien vereinbaren, dass diese Fristen angemessen sind. Die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt zur Fristwahrung.

6.5 Zahlung, Übernahme, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung gelten nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit. Die Annahme oder Freigabe von Mustern gilt nicht als Verzicht auf Rechte wegen Mängeln.

6.6 Die Parteien vereinbaren eine Qualitätsgarantie von 24 Monaten ab Abnahme, sofern nicht kraft Gesetzes oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Beseitigt der Lieferant einen Mangel oder liefert er Ersatz, beginnt die Garantiefrist für den betroffenen Teil neu. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, in der Aurumbeam die Ware wegen eines Mangels nicht nutzen konnte.

6.7 Bei einem Mangel kann Aurumbeam nach ihrer Wahl folgende Rechte geltend machen:

RECHT	INHALT
Ersatzlieferung	Lieferung mangelfreier Ware gleicher Art und Menge
Nachbesserung	unentgeltliche Beseitigung des Mangels innerhalb einer von Aurumbeam gesetzten angemessenen Frist
Kostenerstattung	Ersatz der Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels durch Aurumbeam oder durch Dritte, wenn der Lieferant die gesetzte Frist verstreichen lässt
Preisminderung	Herabsetzung des Preises entsprechend dem Minderwert
Vertragsbeendigung	Rücktritt und Erstattung des bereits gezahlten Preises bei wesentlicher Vertragsverletzung

Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Schäden kann Aurumbeam den Mangel ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen und den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

6.8 Alle Kosten der Feststellung, Prüfung, Dokumentation und Beseitigung eines Mangels trägt der Lieferant. Dazu zählen Kosten der Prüfstelle, der Zwischenlagerung, des Rücktransports, der erneuten Lieferung sowie der Sicherung und Versicherung der betroffenen Edelmetalle.

6.9 Mängel können innerhalb der nach Ziffer 6.6 vereinbarten Qualitätsgarantie von 24 Monaten geltend gemacht werden. Für die gerichtliche Durchsetzung gelten die Verjährungsvorschriften des anwendbaren Rechts.

6.10 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Lieferanten für Mängel gelten als nicht vereinbart.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Alle Informationen, die Aurumbeam dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Anfrage, einer Bestellung oder der Vertragsdurchführung zugänglich macht, sind vertraulich zu behandeln. Das betrifft insbesondere Einkaufspreise, Konditionen, Mengengerüste, Bezugsquellen, Angaben zu Verwahrbeständen, Logistikwege, Versandzeitfenster, Sicherheitsvorkehrungen, technische Schnittstellen und Kundendaten. Angaben zu Transportterminen, Transportwegen und Beständen an Edelmetallen dürfen ausschließlich an Personen weitergegeben werden, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen.

7.2 Der Lieferant verpflichtet Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen vor Zugang zu diesen Informationen in Textform in gleichem Umfang zur Geheimhaltung. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

7.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht ohne zeitliche Begrenzung über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Sie entfällt nur für Informationen, die ohne Zutun des Lieferanten allgemein zugänglich geworden sind, die dem Lieferanten nachweislich vorher rechtmäßig bekannt waren oder deren Offenlegung aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder behördlichen Anordnung verlangt wird. Im letztgenannten Fall unterrichtet der Lieferant Aurumbeam vorab, soweit dies rechtlich zulässig ist.

7.4 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gibt der Lieferant alle überlassenen Unterlagen, Muster und Datenträger binnen zehn Werktagen zurück oder löscht sie und bestätigt die Löschung in Textform, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

7.5 Aurumbeam verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Lieferanten, insbesondere Name, Funktion, Rufnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenz, zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Verträge. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. f UK GDPR sowie, soweit eine gesetzliche Aufbewahrungs- oder Nachweispflicht besteht, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c UK GDPR; soweit die Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar ist, gelten die gleichlautenden Bestimmungen dieser Verordnung. Eine Einwilligung ist für diese Verarbeitung nicht erforderlich und wird nicht eingeholt.

7.6 Ergänzend gilt der Data Protection Act 2018. Aufsichtsbehörde für Aurumbeam ist das Information Commissioner’s Office (ICO). Anfragen zum Datenschutz richtet der Lieferant an datenschutz@aurumbeam.com. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Aurumbeam.

7.7 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Aurumbeam, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag nach Art. 28 UK GDPR beziehungsweise Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Lieferant setzt technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 der jeweils anwendbaren Verordnung um und meldet Aurumbeam jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten binnen 24 Stunden nach Kenntnis in Textform.

7.8 Unterlagen zu Beschaffungsverträgen bewahrt Aurumbeam zehn Jahre ab Vertragsende auf, soweit nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist eine andere Dauer vorschreibt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

8 Schad und Klagloshaltung

8.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die Aurumbeam durch die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung entstehen, ohne Rücksicht auf Verschulden. Er wird von der Haftung nur frei, soweit er höhere Gewalt nach Abschnitt 4 nachweist. Für Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Subunternehmer und Vorlieferanten haftet er wie für eigenes Verhalten.

8.2 Der Lieferant stellt Aurumbeam von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf seiner Lieferung oder Leistung beruhen, insbesondere aus fehlerhafter Ware, unrichtigen Angaben zu Herkunft, Feinheit oder Masse, Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Verstößen gegen die Abschnitte 10 bis 12. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

8.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere keine Marken-, Patent-, Muster- und Urheberrechte. Wird Aurumbeam deswegen in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Aurumbeam von diesen Ansprüchen und den daraus entstehenden Kosten frei.

8.4 Der Lieferant unterhält während der gesamten Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die die Risiken seiner Lieferungen und Leistungen abdeckt, und weist sie auf Verlangen binnen fünf Werktagen nach. Die Versicherung begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht.

8.5 Bei Verlust oder Beschädigung von Edelmetallen, die sich in der Obhut des Lieferanten oder seiner Transportdienstleister befinden, ersetzt der Lieferant den Wiederbeschaffungswert zum Referenzpreis des Tages, an dem Aurumbeam den Verlust feststellt, zuzüglich der Beschaffungsnebenkosten.

9 Rechnungslegung

9.1 Der Lieferant stellt frühestens an dem Tag Rechnung, an dem die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht ist, sofern nicht Teilrechnungen vereinbart sind.

9.2 Jede Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:

ANGABE	ERLÄUTERUNG
Bestellnummer und Bestelldatum von Aurumbeam	Zuordnung zur Bestellung

ANGABE	ERLÄUTERUNG
Lieferscheinnummer und Lieferscheindatum	Zuordnung zur Lieferung
Lieferantennummer	soweit von Aurumbeam vergeben
Vollständige Firmierung, Anschrift und Registernummer des Lieferanten	Identifikation
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten	soweit vorhanden
IBAN und Kontoinhaber	muss auf den Lieferanten lauten
Bezeichnung des Edelmetalls und Standardfeinheit	Angabe wie im Lieferschein nach Ziffer 3.9
Stückzahl und Masse in Gramm	Angabe wie im Lieferschein nach Ziffer 3.9
Nummer des Qualitätszertifikats oder des Etiketts	Angabe wie im Lieferschein nach Ziffer 3.9
Verpackungsrechtliche Erklärung	Erklärung nach Ziffer 3.11

9.3 Handelt es sich um Anlagegold, weist der Lieferant in der Rechnung auf die Steuerbefreiung hin und nennt die einschlägige Vorschrift. Für Lieferungen mit Lieferort Wien ist das Paragraph 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994; unionsrechtliche Grundlage ist Art. 346 der Richtlinie 2006/112/EG.

9.4 Rechnungen sind an die Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, zu adressieren oder als PDF an support@aurumbeam.com zu senden. Je Lieferung wird die Rechnung nur einmal übermittelt; eine Doppelübermittlung auf mehreren Wegen ist als solche zu kennzeichnen.

9.5 Bei vereinbarten Teillieferungen dürfen nur die tatsächlich erbrachten Teile abgerechnet werden. Von jeder Teilrechnung behält Aurumbeam zehn Prozent des Nettobetrags als Sicherheit bis zur Bezahlung der Schlussrechnung ein. Der Einbehalt wird binnen zehn Werktagen nach mangelfreier Abnahme der Gesamtlieferung ausgezahlt.

9.6 Den Rechnungen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Wiege- und Analyseprotokolle sowie bei Leistungen die von Aurumbeam bestätigten Aufwandsnachweise.

9.7 Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Aurumbeam kann sie unbearbeitet zurücksenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

9.8 Der Lieferant bewahrt alle Belege über Lieferungen von Edelmetallen an Aurumbeam zehn Jahre auf und legt sie Aurumbeam auf Verlangen binnen zehn Werktagen vor.

10 Herkunftsnachweise für Edelmetalle

10.1 Der Lieferant weist für jede Lieferung von Edelmetallen die Herkunft lückenlos nach. Die Nachweise beziehen sich auf die gesamte Kette von der Gewinnung oder vom Recyclingeingang bis zur Lieferung an Aurumbeam.

10.2 Der Lieferant richtet ein Managementsystem für die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ein, das dem Fünf-Stufen-Rahmen der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas in ihrer dritten Ausgabe von 2016 einschließlich des Anhangs zu Gold entspricht. Er benennt eine für die Lieferkette verantwortliche Person und dokumentiert Risikobewertung, Risikominderung und Überprüfung.

10.3 Soweit der Lieferant Unionseinführer im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist und die Mengenschwellen des Anhangs I dieser Verordnung erreicht, erfüllt er die dortigen Pflichten zum Managementsystem, zum Risikomanagement, zur Prüfung durch unabhängige Dritte und zur Offenlegung und weist dies auf Verlangen nach.

10.4 Der Lieferant erkennt die Lieferketten-Richtlinie der Aurumbeam an, abrufbar unter aurumbeam.com/lieferketten-richtlinie, und wendet sie auf die Lieferungen an Aurumbeam an. Er verpflichtet seine eigenen Vorlieferanten auf inhaltlich gleichwertige Anforderungen.

10.5 Mit jeder Lieferung übergibt der Lieferant folgende Nachweise:

NACHWEIS	INHALT
Erzeugerangabe	Name und Sitz der Scheideanstalt oder des Herstellers sowie deren Zugehörigkeit zu einem anerkannten Programm für verantwortungsvolle Beschaffung, etwa der Responsible Gold Guidance der LBMA
Herkunftserklärung	Herkunftsland des Rohmaterials oder, bei Recyclingmaterial, Art und Ursprung des Einsatzmaterials
Chargenzuordnung	Barren- oder Chargennummer und Zuordnung zu Wiege- und Analyseprotokoll
Qualitätszertifikat	Zertifikat einer anerkannten unabhängigen Prüfstelle oder Herstellerzertifikat der Scheideanstalt
Feinheit und Masse	Standardfeinheit von mindestens 999 sowie Masse in Gramm
Konfliktfreiheitserklärung	Bestätigung, dass das Material nicht der Finanzierung bewaffneter Gruppen dient und nicht aus Gebieten stammt, für die kein wirksames Risikomanagement nachgewiesen ist

10.6 Der Lieferant liefert kein Gold, das aus Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen wurde, das aus artisanalem Bergbau

unter Einsatz von Quecksilber ohne dokumentiertes Risikomanagement stammt oder dessen Herkunft er nicht belegen kann.

10.7 Aurumbeam kann Nachweise jederzeit anfordern; der Lieferant legt sie binnen zehn Werktagen vor. Aurumbeam kann nach Ankündigung mit einer Frist von zehn Werktagen die Einhaltung dieses Abschnitts beim Lieferanten prüfen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Lieferant bewahrt die Nachweise zehn Jahre auf.

10.8 Fehlen die Nachweise, sind sie unrichtig oder verweigert der Lieferant die Prüfung, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor. Aurumbeam kann die Annahme verweigern, den Vertrag beenden und bereits gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückgeben.

11 Compliance und Lieferkette

11.1 Der Lieferant hält alle für seine Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften ein, insbesondere die Vorschriften zum Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Zoll- und Steuerrecht sowie die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Beschäftigungsbedingungen.

11.2 Der Lieferant duldet keine Korruption, keine Bestechung, keine Vorteilsgewährung an Mitarbeiter von Aurumbeam und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen. Maßgeblich sind die Vorschriften gegen Korruption und Bestechung im Vereinigten Königreich, am Sitz des Lieferanten und am Lieferort. Zuwendungen an Mitarbeiter von Aurumbeam, die einen Wert von 30 EUR je Anlass überschreiten, sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

11.3 Der Lieferant trifft Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Vorschriften seines Sitzstaats und legt auf Verlangen seine wirtschaftlich Berechtigten offen.

11.4 Bedarf der Lieferant für seine Tätigkeit, insbesondere für den Handel mit Edelmetallen, einer Gewerbeberechtigung, Registrierung oder Erlaubnis in seinem Sitzstaat oder am Lieferort, verfügt er darüber und weist sie auf Verlangen nach. Änderungen teilt er Aurumbeam binnen fünf Werktagen mit. Der Wegfall der Berechtigung berechtigt Aurumbeam zur sofortigen Vertragsbeendigung.

11.5 Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte, insbesondere nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, und wirkt darauf hin, dass seine eigenen Lieferanten dieselben Standards einhalten. Soweit die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit nach ihrer Umsetzung in nationales Recht auf eine der Parteien anwendbar wird, unterstützt der Lieferant Aurumbeam bei der Erfüllung der daraus folgenden Pflichten und stellt die erforderlichen Informationen bereit.

11.6 Der Lieferant beantwortet Selbstauskünfte von Aurumbeam zu Lieferkette, Standorten, Unterlieferanten und Compliance einmal jährlich sowie anlassbezogen binnen

zehn Werktagen.

11.7 Der Lieferant informiert Aurumbeam unverzüglich über behördliche Ermittlungen, Bußgeldverfahren, Entzug von Genehmigungen und über jede Erkenntnis, die die Einhaltung dieses Abschnitts in Frage stellt.

11.8 Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt, der nicht binnen einer von Aurumbeam gesetzten angemessenen Frist behoben wird, berechtigt Aurumbeam zur Beendigung aller laufenden Verträge mit dem Lieferanten.

12 Sanktions und Embargoprüfung

12.1 Der Lieferant erklärt bei Vertragsschluss und mit jeder Lieferung erneut, dass weder er selbst noch seine Gesellschafter, seine Organmitglieder, seine wirtschaftlich Berechtigten, seine Vorlieferanten noch seine Transportdienstleister in einer Sanktionsliste der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinten Nationen geführt werden und dass sie nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person stehen.

12.2 Maßgeblich sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus, jeweils in der geltenden Fassung, und die Sanktionen des Vereinigten Königreichs auf Grundlage des Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018.

12.3 Der Lieferant liefert kein Gold, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde. Das Verbot nach Art. 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst auch Gold, das in einem Drittland verarbeitet wurde und russisches Gold enthält. Entsprechendes gilt für Gold mit Ursprung in Belarus nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 und für Gold, dessen Erwerb oder Einfuhr nach den Sanktionen des Vereinigten Königreichs verboten ist. Der Lieferant weist die Nichtbetroffenheit auf Verlangen anhand der Nachweise nach Abschnitt 10 nach.

12.4 Jede Partei setzt die für sie geltenden Sanktionen unmittelbar um. Verfügt eine Partei in Umsetzung einer Sanktion über Vermögen oder wirtschaftliche Ressourcen, nimmt sie die nach dem anwendbaren Recht vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde vor und unterrichtet die andere Partei, soweit dies rechtlich zulässig ist.

12.5 Aurumbeam prüft Lieferanten, deren Organmitglieder, deren wirtschaftlich Berechtigte und die beteiligten Zahlungsempfänger vor Vertragsschluss und danach laufend gegen die Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten König-

reichs und der Vereinten Nationen. Der Lieferant stellt die dafür erforderlichen Angaben bereit.

12.6 Ergibt die Prüfung einen Treffer oder einen begründeten Verdacht, kann Aurumbeam Lieferungen und Zahlungen mit sofortiger Wirkung aussetzen und den Vertrag ohne Nachfrist beenden. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz wegen dieser Aussetzung oder Beendigung bestehen nicht. Zahlungen, die gegen eine Sanktion verstoßen würden, werden nicht geleistet; ein Zahlungsverzug von Aurumbeam tritt insoweit nicht ein.

12.7 Der Lieferant zeigt jede Änderung seiner Eigentümer- oder Kontrollverhältnisse sowie jeden Wechsel in der Geschäftsführung binnen fünf Werktagen in Textform an.

13 Vertragsrücktritt

13.1 Aurumbeam kann den Vertrag ganz oder teilweise beenden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

GRUND	VORAUSSETZUNG
Lieferverzug	Überschreitung des verbindlichen Liefertermins um mehr als zehn Werktage
Wesentliche Vertragsverletzung	Verletzung einer Pflicht, durch die Aurumbeam im Wesentlichen das entgeht, was sie nach dem Vertrag erwarten durfte
Mangelhafte Lieferung	Mangel nach Abschnitt 6, der eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, oder erfolglose Nachbesserung
Fehlende Herkunftsnachweise	Fall der Ziffer 10.8
Sanktionsbezug	Fall der Ziffer 12.6
Wegfall der Berechtigung	Verlust einer für die Lieferung erforderlichen Berechtigung, insbesondere nach Ziffer 11.4
Höhere Gewalt	Andauern über 60 Kalendertage nach Ziffer 4.4
Kontrollwechsel	Änderung der Eigentümerstruktur um mehr als 25 Prozent, auch schrittweise, oder Wechsel der Geschäftsführung, sofern dies die ordnungsgemäße Erfüllung gefährdet
Zahlungsunfähigkeit	Einleitung eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Zahlungseinstellung

13.2 Bei Gründen, die keine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, setzt Aurumbeam dem Lieferanten zuvor eine angemessene Nachfrist und weist auf die Beendigung im Fall des fruchtlosen Fristablaufs hin.

13.3 Die Beendigung erklärt Aurumbeam in Textform. Die Erklärung wird mit Zugang beim Lieferanten wirksam. Einer weiteren Vorankündigungsfrist bedarf es nicht.

13.4 Bereits entstandene Ansprüche von Aurumbeam, insbesondere auf Vertragsstrafe, Schadenersatz, Freistellung und Herausgabe, bleiben von der Beendigung unberührt. Die Regelungen zu Geheimhaltung, Datenschutz, Herkunftsnachweisen, Compliance, Sanktionen, anwendbarem Recht und Gerichtsstand gelten über das Vertragsende hinaus.

13.5 Nach Beendigung gibt der Lieferant binnen zehn Werktagen alle von Aurumbeam beigestellten Materialien, Muster, Unterlagen und Datenträger heraus und rechnet erhaltene Vorauszahlungen ab.

14 Abtretung und Aufrechnung

14.1 Der Lieferant darf Forderungen gegen Aurumbeam nur mit vorheriger Zustimmung von Aurumbeam in Textform an Dritte abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung wird nicht ohne sachlichen Grund verweigert.

14.2 Aurumbeam kann mit allen Forderungen gegen den Lieferanten aufrechnen, sobald die Voraussetzungen der Gleichartigkeit und der Fälligkeit vorliegen. Die Aufrechnung erklärt Aurumbeam in Textform.

14.3 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14.4 Lieferungen erfolgen frei von Eigentumsvorbehalt. Ist ein Eigentumsvorbehalt ausdrücklich vereinbart, beschränkt er sich auf den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung des Kaufpreises für die betreffende Lieferung. Aurumbeam ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten; mit der Weiterveräußerung erlischt der Eigentumsvorbehalt, ohne dass Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Lieferanten übergehen. Verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalte werden nicht Vertragsbestandteil.

14.5 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf Rechtsnachfolger des Lieferanten über. Aurumbeam kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, der in die gesamte Geschäftstätigkeit eintritt.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Diese AEB und alle auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht von England und Wales unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Erwerb und Übergang des Eigentums an Edelmetallen, die am Erfüllungsort Wien übergeben werden, richten sich nach dem Recht des Lageorts.

15.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

15.3 Rechte Dritter nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 sind ausgeschlossen. Niemand außer den Vertragsparteien kann eine Bestimmung dieser AEB oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags durchsetzen.

15.4 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag verhandeln die Parteien zunächst über eine einvernehmliche Lösung. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine Partei dies der anderen in Textform mitteilt oder wenn seit der ersten Aufforderung zur Verhandlung 30 Kalendertage vergangen sind.

15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen sind die Gerichte von England und Wales in London.

15.6 Abweichend von Ziffer 15.5 können die Parteien in Textform ausdrücklich vereinbaren, dass Streitigkeiten anstelle des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden werden. In diesem Fall gilt: Schiedsort ist London; die anwendbare Schiedsordnung wird in der Schiedsvereinbarung bestimmt; Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch nach Wahl der klagenden Partei; bei einem Streitwert bis 100.000 EUR entscheidet ein Schiedsrichter, darüber entscheiden drei Schiedsrichter; das Verfahren und der Schiedsspruch sind vertraulich zu behandeln; der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen und entscheidet auch über die Kosten.

15.7 Vertragssprache ist Deutsch. Werden Verträge in mehreren Sprachfassungen erstellt, ist für die Auslegung die deutsche Fassung maßgeblich; besteht keine deutsche Fassung, ist die englische Fassung maßgeblich.

16 Sonstiges

16.1 Widersprechen Bestimmungen eines individuell ausgehandelten Vertrags zwischen Aurumbeam und dem Lieferanten diesen AEB, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor, jedoch nur hinsichtlich der widersprechenden Regelung.

16.2 Ist eine Bestimmung dieser AEB oder eines Vertrags unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch

eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sowie Abweichungen von diesen AEB bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

16.4 Der Lieferant teilt Aurumbeam Änderungen der Firmierung, der Rechtsform, der Anschrift, der Vertretungsverhältnisse, der Kontoverbindung und der Registereintragungen binnen fünf Werktagen in Textform mit.

16.5 Der Lieferant legt auf Verlangen binnen zehn Werktagen Nachweise über seine Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit vor, insbesondere einen aktuellen Auszug aus dem für ihn zuständigen Unternehmensregister, erforderliche Erlaubnisse, Versicherungsbestätigungen, Qualitätszertifikate und Referenzen. Er steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind und dass Steuern und Abgaben fristgerecht entrichtet werden.

16.6 Aurumbeam kann diese AEB ändern. Die geänderte Fassung gilt für alle Bestellungen, die nach der Bekanntgabe an den Lieferanten erteilt werden. Für bereits laufende Dauerschuldverhältnisse wird die geänderte Fassung einen Monat nach Bekanntgabe wirksam; der Lieferant kann der Änderung innerhalb dieses Monats in Textform widersprechen und das Dauerschuldverhältnis mit einer Frist von einem Monat beenden.

16.7 Die jeweils geltende Fassung dieser AEB ist unter aurumbeam.com abrufbar. Auf Anfrage an support@aurumbeam.com übersendet Aurumbeam die geltende Fassung in Textform.

Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, Company Number 17528961.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026